LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat:	Dezernat 1
Fachdienst:	Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung:	Johannes Koepke
Fachdienstleitung:	Elke Bossert

Beratungsgremium	**Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistags**
Die Sitzung ist am	**27.09.2021**
	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Mitteilung von zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten - Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zu beschließen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Die Rücknahme der Aufgaben der Abfallwirtschaft von den Städten und Gemeinden auf den Alb-Donau-Kreis muss bereits jetzt vorbereitet werden. Das bedeutet auch, dass bereits vor Beendigung der Aufgabenübertragung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten von den Kommunen an den Landkreis weitergegeben werden müssen. Eine ausdrückliche Regelung, die diesen Vorbereitungsprozess ermöglichen und erleichtern soll, befindet sich in § 6 Abs. 5 Satz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)*. Der Landkreis kann demnach eine Satzung erlassen, die die Kommunen dazu verpflichtet, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. Ohne diese gesetzliche Regelung müsste der Landkreis aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben die Zustimmung jedes einzelnen Gebührenschuldners einholen.

Die vorgelegte Satzung (siehe Anhang) regelt ausschließlich die Verpflichtung der Kommunen zur Datenmitteilung. In § 1 Abs. 2 wird im Einzelnen aufgeführt, welche zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Landkreis mitzuteilen sind. Nach § 6 Abs. 5 Satz 6 LKreiWiG* i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) müssen die Gebührenpflichtigen über die Datenerhebung unterrichtet werden, was gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Bedarfserhebung im März 2022 erfolgen wird.

Die Aufbereitung und Übermittlung der Daten erfolgt durch den Kommunaldienstleister komm.one. Hier werden die Stammdaten der Bürgerinnen und Bürger über das Einwohnermeldewesen erfasst und als Datengrundlage herangezogen. Die Kundendaten der Gewerbebetriebe werden aus den Vorsystemen der Kommunen ermittelt. Auch hier steht der Landkreis bereits mit den Softwarelieferanten im Austausch bezüglich der Datenweitergabe.

Nach der Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt und Technik und Beschluss durch den Kreistag am 18. Oktober 2021 wird die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 15

Vertagungsfähig: nein

***§ 6 Absatz 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG):**

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen wurden, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Für den Fall, dass eine Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen möchte, ist innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung nach Satz 1 über die Einzelheiten ein Vertrag abzuschließen. Absatz 3 gilt entsprechend. **Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis, insbesondere der Erfüllung der Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, kann der Landkreis auch vor Beendigung der Aufgabenübertragung nach Satz 1 Satzungen aufgrund von § 10 dieses Gesetzes und aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 13 bis 16 und 18 KAG erlassen, sobald der Vertrag nach Satz 2 öffentlich bekanntgemacht ist. Die Satzung kann insbesondere bestimmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen.** § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 KAG bleibt unberührt.

Ulm, 13. September 2021

Anlage

2021-08-09 FinalDatenübermittlungssatzung